

I. Geltungsbereich

- (1) Unsere AGB gelten für den Einkauf von Waren nach Maßgabe des zwischen uns und dem Lieferanten geschlossenen Vertrages.
- (2) Unsere Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.
- (3) Diese AGB gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

II. Bestellungen

An unsere Bestellungen halten wir uns eine Woche gebunden.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Der in unserer Bestellung angegebene Preis ist bindend. Hierin ist, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, die Lieferung frei Haus sowie die Verpackung enthalten.
- (2) Sofern nichts anderes vereinbart ist, zahlen wir den Rechnungsbetrag innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto.

IV. Lieferzeit

- (1) Die von uns angegebene Lieferzeit ist verbindlich.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er den vereinbarten Liefertermin nicht einhalten kann bzw. früher liefern möchte. Unsere Rechte wegen Verzögerung der Leistung bleiben von dieser Informationspflicht unberührt.
- (3) Gerät der Lieferant in Verzug, hat er für jeden Werktag der Verspätung 0,1% höchstens jedoch 5% der Auftragssumme als Vertragsstrafe zu zahlen. Die Geltendmachung der gesetzlichen Ansprüche wegen Verzögerung der Leistung bleibt unberührt.

V. Haftung des Lieferanten für Mängel

- (1) Uns stehen die gesetzlichen Mängelansprüche in vollem Umfang zu. Insbesondere sind wir berechtigt vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung eines neuen Leistungsgegenstandes zu verlangen. Wir behalten uns ausdrücklich die Geltendmachung des Rechts auf Schadensersatz, auch Schadensersatz statt der Leistung, für jeden Grad des Verschuldens in voller Höhe nach den gesetzlichen Bestimmungen vor.
- (2) Die Frist für die Verjährung von Mängelansprüchen beträgt 3 Jahre. Die beginnt mit Gefahrübergang.

VI. Haftung des Lieferanten für Schäden

- (1) Der Lieferant haftet uns gegenüber für jegliche Schäden, die er oder seine Erfüllungsgehilfen verursachen, in voller Höhe und für jeden Grad des Verschuldens nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Das Risiko für Transportschäden trägt der Lieferant.

VII. Erfüllungsort, Rechtswahl, Gerichtsstand

- (1) Erfüllung- und Zahlungsort ist unser Geschäftssitz.
- (2) Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- (3) Ausschließlich Gerichtsstand ist das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht

VIII. Luftfahrtanforderungen gemäß EN9100 – 8.4.3

- (1) Unser Unternehmen ist ein nach den internationalen Normen EN 9100 und ISO 9001 zertifiziertes Unternehmen. Bei der Auftragserfüllung und Auftragsabwicklung sind wir gegenüber dem Kunden verpflichtet, die daraus resultierenden Regelwerke und Normen einzuhalten. Wir fordern dies auch grundsätzlich gemäß EN 9100:2018 – 8.4.3 von unseren Lieferanten und deren Unterlieferanten.
- (2) Die durch uns in der Bestellung genannten oder sonst geforderten Spezifikationen sind durch den Lieferanten zu gewährleisten und deren Einhaltung ist mit entsprechenden Zertifikaten und Nachweisen zu belegen.
- (3) Der Lieferant ist verpflichtet, qualitätsrelevante Dokumente und Aufzeichnungen für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren.
- (4) Der Lieferant verpflichtet sich, uns bei Änderungen bzw. Abweichungen an Produkt- oder Prozessdefinitionen, Änderungen bei seinen Lieferanten sowie Änderungen des Standorts der Produktionsanlagen eine schriftliche Genehmigung einzuholen.
- (5) Der Lieferant verpflichtet sich, uns nicht konforme Produkte zu melden. Die Disposition nicht konformer Teile darf nicht ohne unsere schriftliche Genehmigung stattfinden.
- (6) Unsere Mitarbeiter und die Vertreter von Behörden, Kunden oder deren Delegierte haben zu jeder Zeit während der normalen Geschäftszeiten Zutritt zu allen Geschäftsräumen, in denen Arbeiten für uns durchgeführt werden, unabhängig davon, ob es sich um Geschäftsräume des Lieferanten oder dessen Unterlieferanten handelt. Sie können Einsicht in sämtliche auftragsbezogene Unterlagen nehmen. Der Lieferant ist verpflichtet, eventuelle Unterlieferanten in den mit diesen abgeschlossenen Vereinbarungen entsprechend zu verpflichten.
- (7) Der Lieferant verpflichtet sich zur Anwendung angemessener Maßnahmen bzw. zur Einrichtung von Prozessstrukturen, die die Verwendung gefälschter Teile verhindern (Produktprüfungen, Mitarbeiterschulungen, Lieferantenauswahl).
- (8) Die Mitarbeiter des Lieferanten sind darüber zu informieren, dass unsere Produkte in die Luftindustrie geliefert werden. Unser Unternehmen legt daher großen Wert darauf, dass die Mitarbeiter des Lieferanten in hohes Bewusstsein für die Notwendigkeit angemessener Produktsicherheit, die Folgen nichtkonformer Arbeitsausführung sowie Compliance und ethisches Verhalten haben.